

Die Stelle der/des hauptamtlichen

## **Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)**

der Stadt Tengen (rd. 4.800 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers neu auszuschreiben. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stelle wird in A 16 eingruppiert.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 5. März 2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, den 19. März 2023**, statt. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Absatz 2 i. V. m. § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können **am Tag nach dieser Stellenausschreibung** bis spätestens am **Montag, den 06. Februar 2023, um 18:00 Uhr**, bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt Tengen, Marktstr. 1, 78250 Tengen, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger/innen müssen zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger/innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, den 6. März 2023**, und endet am **Mittwoch, den 08. März 2023, 18:00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. Die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet am **Montag, 27. Februar 2023** in der Randenhalle Tengen statt.

Die Stadt Tengen liegt an der Grenze zur Schweiz zwischen Schwarzwald, Alpen und Bodensee und ist als Luftkurort ein beliebtes Ziel für Tourist:innen. Die Stadt Tengen ist infrastrukturell gut aufgestellt: Von einem genossenschaftlich organisierten Ärztehaus über fünf kommunale und private KiTas bis hin zu einem Glasfasernetz, das momentan durch die Stadt aufgebaut wird. Die Stadtentwicklung wurde in den letzten Jahren in breiter Bürgerbeteiligung vorangetrieben. Für ihre Projekte wurde die Stadt Tengen u.a. als „Modellkommune Open Government“ und „Digitaler Ort im Land der Ideen“ ausgezeichnet. Weitere Informationen zur Stadt Tengen und zur Bürgermeisterwahl finden Sie auf [www.tengen.de](http://www.tengen.de).